

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D493**

BEZIRK: WANDSBEK STADTEIL: WANDSBEK

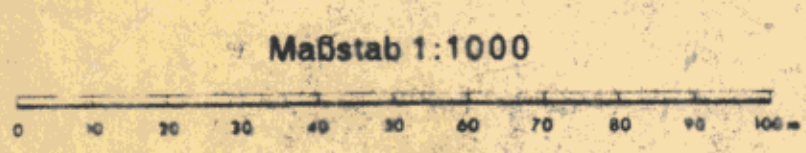
LP 4

PLANBEZIRK: HÖGREVESTIEG-WANDSE-WANDSBEKER ZOLLSTRASSE

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßen
- Baulinien
- Begrenzungslinien

- Flächen öffentlicher Nutzung**
- | | | |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue | |
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

- Flächen privater Nutzung**
- | | | |
|--|--------------------------|---|
| | Wohngebiet | gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 |
| | Mischgebiet | |
| | Geschäftsgebiet | |
| | Auskragungen | |
| | Flächen für Läden | |
| | Durchfahrten | |
| | Arkaden bzw. Durchgänge | |
| | Einstellplätze | mit Zusatz Gem - Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung |
| | Erdgeschossige Garagen | |
| | Garagen unter Erdgleiche | |
| | Vorhandene Baulichkeiten | |



Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hornburg 34, Stadthausarkade II
Ruf 34 10 08
Mr. 7035

Planunterlagen gefertigt
Hamburg, den 5. Mai 1958
Vermessungsamt - VAS

Die Übereinstimmung mit dem
Original - Durchführungplan
wird bescheinigt
Hamburg, den 7. JUNI 1961
[Signature]
Ged. Inspektor

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 19. MAI 1961
(GVBl. 1961 Seite 167)
In Kraft getreten am 31. MAI 1961

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

- Erläuterungen -

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek
Planbezirk Hogrevestieg - Wandse - Wandsbeker Zollstraße

Archiv

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Für die Baustufe G8 gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.

2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

2.31 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g, G1)	5,0 m,
2.32 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g)	7,5 m,
2.33 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g)	10,0 m,
2.34 für die fünfgeschossigen Geschäftshäuser (G5g)	16,0 m,
2.35 für das achtgeschossige Geschäftshaus (G8)	25,0 m.

2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.5 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Straßen- und Baulinien sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenfläche). Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

2.7 Für die Zwecke der Betriebe in den Geschäftshäusern auf den Flurstücken 2084 und 471 sind Überfahrten über das Flurstück 472 vorgesehen. Die Kosten für das Herrichten der durch Begrenzungslinien bezeichneten Flächen sowie für das Unterhalten, Reinigen und Beleuchten der Überfahrten haben die jeweiligen Eigentümer der begünstigten Grundstücke zu tragen.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem
Original-~~Durchführungsplan~~
wird bescheinigt.

Hamburg, den - 8. JUNI 1961

Kuun
Technischer Inspektor